

spricht dem römischen Recht, nach welchem des Majestätsverbrechens schuldig galt 'qui . . . privatus ad hostes perfugit', Dig. XLVIII, 4, l. 2; vgl. XLIX, 15, l. 19, c. 4: 'qui malo consilio et proditoris animo patriam reliquit, hostium numero habendus est'.

Die Annahme, dass die Lex Baiuvariorum und der Edictus hier wie an anderen Stellen aus dem alten Westgothenrecht geschöpft haben, werden wir kaum abweisen können. In diesem Zusammenhange gewinnt es auch eine gewisse Bedeutung, dass Chindasvind 'in necem nostram' sagt, wie auch in der Lex Baiuvariorum steht 'in necem ducis'. An beiden Stellen dürfen wir 'in necem' als einen aus dem verlorenen Hochverrathsgesetz Eurichs herübergenommenen Ausdruck ansehen¹.

Die Lex Baiuv. und Rotharis Edict berücksichtigen nur den Angriff gegen das Leben des Königs, nicht die versuchte und vollendete Entthronung; als Verbrechen gegen den Bestand des Reiches stellen sie nur vollendete Handlungen des Landesverraths hin. Ohne Zweifel waren diese Bestimmungen der verlorenen auf Eurich zurückgehenden Antiqua entnommen, erschöpften aber deren Inhalt nicht. Eine unverkennbare Hindeutung auf diesen Inhalt enthält eine andere Antiqua VI, 1, 4 [R. VI, 1, 3], wo die dem römischen Recht entlehnte Bestimmung wiedergegeben wird, dass in gewissen Fällen die Knechte gegen ihre Herren peinlich befragt werden dürfen. Zu diesen Fällen gehört der Hochverrath und dieser wird in der Antiqua definiert: 'si contra regnum, gentem vel patriam aliquid dictum vel dispositum fuerit'. Also alle gegen das 'regnum', d. h. die Herrschaft des Königs, das Königthum, sowie gegen das Volk und das Reich ('patria') gerichteten Anschläge werden als Hochverrath angesehen.

Wenn nun das gesammte Volk nach can. 75 des IV. Concils von Toledo einen Eid zu schwören hatte: 'pro patriae gentisque Gothorum statu vel conservatione regiae salutis', so dürfte darin das Widerspiel des Hochverrathsgesetzes zu erblicken sein, welches die Verletzung dessen mit Strafe bedrohte, dessen Förderung der Eid verlangte. Bei der Uebereinstimmung des Eides mit VI, 1, 4 in der Sache und in den Ausdrücken 'gens' und 'patria' — nur für 'regnum' heist es hier 'regia salus' — dürfen wir ver-

1) Die Fassung des alten westgothischen Hochverrathsgesetzes hat wohl auch eingewirkt auf Conc. Tolet. IV, can. 75: 'qui . . . nece regem attractaverit'.